

*Herke Csongor<sup>1</sup>, Ph.D. Assistant Professor  
Law Faculty Pecz*

## DER ABSCHLUSS DER ERMITTLUNG UND DIE MEDIATION

### *I. Abschluss der Ermittlung*

Durch zeitweilige, während der Ermittlung auftretende Hindernisse kann eine Aufhebung der Ermittlung vorgenommen werden (§ 188-189 uStPO), wozu in erster Linie der Staatsanwalt, in einigen Fällen die Ermittlungsbehörde berechtigt ist. Der Staatsanwalt darf bei einigen Ursachen für die Aufhebung der Ermittlung höchstens einen Zeitraum von einem Jahr festlegen. Nach erfolglosem Verstreichen des Termins muss das Verfahren weitergeführt werden. Die Fälle für die Aufhebung des Verfahrens stellt die nachstehende Tabelle dar:

	<b>Nur der Staatsanwalt ist zuständig</b>	<b>Der Staatsanwalt und auch die Ermittlungsbehörde sind berechtigt</b>
<b>Ohne Terminfestlegung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wegen dauerhafte, schwere Krankheit oder nach dem Begehen der Straftat sich eingestellte psychische Krankheit des Verdächtigen, der an dem Verfahren nicht teilnehmen kann</li> <li>• für zum Durchführen des Verfahrens in einer vorhergehenden Frage ein Beschluss eingeholt werden muss</li> <li>• wegen von einem nicht ungarischen Staatsbürger im Ausland begangener Straftat für die Eröffnung des Strafverfahrens notwendiger Beschluss eingeholt werden muss</li> <li>• das internationale Strafgericht in seiner Kompetenz fallende Angelegenheit von der ungarischen Behörde wegen Übergabe des Strafverfahrens ersucht wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Beschuldigte im unbekanntem Ort oder im Ausland sich aufhält und das Verfahren in seiner Abwesenheit nicht durchgeführt werden kann</li> <li>• es ist die Erfüllung der Rechtshilfeersuchung seitens der ausländischen Behörde notwendig und es keine weitere in Ungarn zu führende Ermittlungsaktivität gibt</li> <li>• als drogensüchtiger Verdächtiger unterwarf sich eigenwillig einer Therapie( usw.) und dies das Erlöschen der Strafbarkeit zur Folge haben kann</li> </ul>

<sup>1</sup> Dr. HERKE Csongor PhD Dozent, Lehrstuhlleiter. Universität Pécs, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Strafprozessrecht und Kriminalistik. ✉ H-7603-PÉCS, Pf. 29. e-mail: herke@herke.hu; web: <http://herke.hu>

	<b>Nur der Staatsanwalt ist zuständig</b>	<b>Der Staatsanwalt und auch die Ermittlungsbehörde sind berechtigt</b>
<b>Höchstens mit einem Termin von einem Jahr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückkehr der sich im Ausland verweilenden</li> <li>• Einreichung eines Antrages für den Intressenten, im Interesse der Entscheidung des Personenstandes</li> </ul>	–

Die Einstellung der Ermittlung kann aus ähnlichen Gründen, wie die Rückweisung der Anzeige erfolgen und es gibt ihn ebenso als einfacher, kombinierter oder Sonderbeschluss für die Einstellung der Ermittlung. Die Gründe werden jedoch mit anderen Gründen (sonstige, die Strafbarkeit aufhebende Gründe) ergänzt bzw. sie differenzieren sich teilweise.

Hier muss auch das teilweise Absehen von der Ermittlung erwähnt werden: nach der Anhörung des Verdächtigen kann der Staatsanwalt mit einem Beschluss von einer weiteren Ermittlung wegen so einer Straftat absehen, bei der die begangene wesentlich schwerwiegendere Straftat aus der Sicht der Verantwortungziehung keine Bedeutung hat.

Die Regeln der Rückweisung der Anzeige beziehen sich im wesentlichen auch auf die Berechtigung der Einstellung der Ermittlung (Aufteilung der Zuständigkeit bzw. Staatsanwalt bzw. Ermittlungsbehörde). Die Gründe für die Einstellung der Ermittlung und die darüber entscheidenden Behörden werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (§ 190-191 uStPO):

	<b>Der Staatsanwalt kann nur entscheiden</b>	<b>Der Staatsanwalt und die Ermittlungsbehörde dürfen auch entscheiden</b>
<b>Einfache Gründe der Einstellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Ermittlungsaufgaben kein Begehen eines</li> <li>• Straftates festgestellt werden kann</li> <li>• nicht der Verdächtige beging die Straftat oder dieses aufgrund der Ermittlungsergebnisse nicht feststellbar ist</li> <li>• die Strafbarkeit ausschließender Grund (ausgenommen: es ist eine medikamentöse Zwangsbehandlung zu erwarten, Jugendalter, Verfahrenshindernis)</li> <li>• sonstige, die Strafbarkeit einstellende Gründe</li> <li>• seit der Anordnung der Ermittlung gegen der betreffenden Person zwei Jahre vergangen sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Tat ist keine Straftat</li> <li>• einige, die Strafbarkeit ausschließende Gründe (Jugendalter, Verfahrenshindernis)</li> <li>• Tod, Verjährung, Gnade</li> <li>• res iudicata</li> <li>• Identität des Täters war in der Ermittlung nicht feststellbar</li> </ul>

	<b>Der Staatsanwalt kann nur entscheiden</b>	<b>Der Staatsanwalt und die Ermittlungsbehörde dürfen auch entscheiden</b>
<b>Kombinierte Einstellungsgründe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einstellung mit einer Rüge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einstellung per Benachrichtigung</li> </ul>
<b>Eigenartige Gründe der Einstellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlungsabmachung</li> <li>• gedeckter Ermittler</li> </ul>	–

Der die Ermittlung einstellende Beschluss zieht keine rechtskräftige Wirkung nach sich, also im Falle des Auftretens neuerer Angaben, Beweise kann erneut in gegebener Sache und Person die Ermittlung angeordnet werden. Die Fortsetzung des Verfahrens kann:

- der Staatsanwalt anordnen, wenn die Ermittlung von der Ermittlungsbehörde eingestellt wurde,
- der Oberstaatsanwalt anordnen, wenn die Ermittlung vom Staatsanwalt eingestellt wurde,
- nur das Gericht darf anordnen, wenn wegen der Einstellung der Ermittlung kein Einspruch erhoben wurde oder der Staatsanwalt (Oberstaatsanwalt) keine Fortsetzung der Ermittlung angeordnet hat (wenn der Antrag zurückgewiesen wird, kann die Fortsetzung der Ermittlung auf unveränderter Grundlage nicht mehr beantragt werden).

Im Falle der Einstellung der Ermittlung werden die Strafverfahrenskosten vom Staat getragen (ausgenommen die, die durch Verschulden des Verdächtigen entstanden).

Der, das Verfahren einstellende Beschluss ist dem Verdächtigen, Verteidiger, Beschädigten, Anzeigenden und dem Eigenantragsteller mitzuteilen.

Der Abschluss der Ermittlung hat folgende Hauptphasen:

- a) Verkündung der Akten, worüber die Behörde den Verdächtigen und den Verteidiger benachrichtigt;
- b) danach wird von der Ermittlungsbehörde auch der Beschädigte benachrichtigt, dass er Einsicht in die Akten nehmen kann;
- c) der Verdächtige und der Verteidiger dürfen während des Bekanntwerdens der Akten um die Ergänzung der Ermittlung bitten, können sonstige Anträge und Anmerkungen machen und über die Akten eine Kopie verlangen;
- d) wenn die Ergänzung der Ermittlung nicht beantragt oder der Antrag zurückgewiesen bzw. die Ermittlung ergänzt wurde, teilt die Ermittlungsbehörde den Abschluss der Ermittlung dem Beschuldigten und Verteidiger mit;
- e) zuletzt schickt die Ermittlungsbehörde die Akten mit einem Anklageerhebungsvorschlag innerhalb von 15 Tagen ab Bekanntgabe des Abschlusses der Ermittlung dem Staatsanwalt zu.

## **II. Rechtsmittel während der Ermittlung**

Während der Ermittlung (in Abhängigkeit dessen, gegen welcher Behörde, was für einem Beschluß, Maßnahme oder versäumter Maßnahme diese sich richtet) können 6 verschiedene Rechtsmittel in Anspruch genommen werden:

- a) Beschwerde,
- b) Überprüfungsantrag,
- c) Einwand,
- d) Antrag für die Fortführung der Ermittlung,
- e) Berufung,
- f) Beweisantrag.

ad a) Für wen der Beschluß des Staatsanwalts oder der Ermittlungsbehörde eine Anordnung enthält, kann innerhalb von 8 Tagen ab Empfang des Beschlusses eine Beschwerde einreichen. Es darf kein Einwand gegen

- die Verlängerung des Ermittlungstermins vorschreibendem (§ 176 Abs. 4 uStPO)
- die Fortsetzung der Ermittlung vorschreibendem (§ 188 Abs. 2 und § 191. Abs. 2 uStPO)
- einen anderen Gutachter benennendem und
- die Einbeziehung der durch die Verteidigung beauftragten Gutachter vorschreibendem (§ 195 Abs. 2 uStPO), sowie
- die Beschwerde (§ 228 Abs. 4 uStPO) beurteilendem Beschluß eingereicht werden.

Wenn die Anzeige vom Beschädigten vorgenommen wurde, kann er gegen die Anzeige zurückweisendem, die Ermittlung aufhebendem oder auflösendem Beschluss von einer Beschwerde Gebrauch machen. Lt. Rundschreiben Nr. NF.2368/2003/38. der obersten Staatsanwaltschaft steht das Beschwerderecht genauso auch einem nicht geschädigten Anzeiger zu (wenn jedoch die Ermittlung in der Sache begonnen wurde und nachträglich jemand in dieser Sache eine „Anzeige“ macht, dann steht ihm nur noch das Recht für einen Einwand zu).

Die Beschwerde hat im Allgemeinen keine verschiebende Wirkung (jedoch kann den Beschluß Fassender oder die Beschwerde Beurteilender die Durchführung des Beschlusses aufheben). Auch die Behörde darf der Beschwerde stattgeben, gegen deren Beschluß sich diese richtet. Wenn sie nicht so verfährt, dann muß sie die Beschwerde innerhalb von 3 Tagen zur Beurteilung an den Zuständigen richten. Die Beschwerde wird gegen dem Beschluß der Ermittlungsbehörde vom Staatsanwalt, der vom Staatsanwalt von dem ihm übergeordneten Staatsanwalt innerhalb von 15 Tagen beurteilt (bei einem auflösendem Beschluß innerhalb von 30 Tagen).

ad b) Gegen eine Beschwerde zurückweisendem Beschluss für eine Hausdurchsuchung, Leibesvisitation, noch nicht zugestellte Postsendung und Beschlagnahme von Akten einer auf Verweigerung von Zeugenaussage berechtigten Person, sowie Verpflichtung der Aufbewahrung auf dem Wege von rechentechnischen Systemen festgehaltenen Angaben kann innerhalb von 8 Tagen ab Empfang bei der den Beschluss erteilenden Anwaltschaft ein Überprüfungsantrag gestellt werden. Die Anwaltschaft schickt den Überprüfungsantrag samt Schriften und ihren Antrag innerhalb von 3 Tagen dem Ermittlungsrichter zu.

ad c) Derjenige, der von der Maßnahme oder Versäumnis der Maßnahme des Staatsanwalts oder der Ermittlungsbehörde betroffen ist, darf von einem Einwand Gebrauch machen. Aufgrund des Einwandes trifft der Staatsanwalt (Ermittlungsbehörde) die notwendigen und begründeten Maßnahmen (also der Einwand wird von dem Organ beurteilt, gegen dessen Maßnahme oder Versäumnis sich diese richtet).

ad d) Wenn der Staatsanwalt die Ermittlung deshalb eingestellt hat, weil die Strafbarkeit in Folge vom amtswegen eingeleiteten Gnadengesuch eingestellt wurde, kann der Verdächtige die Fortsetzung der Ermittlung innerhalb von 8 Tagen ab Bekanntgabe des ermittlungseinstellenden Beschlusses verlangen. In diesem Fall muß die Ermittlung fortgesetzt werden. (Das Strafverfahren muss auch dann fortgesetzt werden, wenn der Verdächtige in seiner gegen die Ermittlung einstellendem Beschluss eingereichten Beschwerde sich über die Anwendung einer Rüge beschwert und es keinen anderen Grund für die Einstellung des Strafverfahrens gibt. Dann reicht der Verdächtige jedoch formell eine Beschwerde ein. )

ad e) Gegen dem Beschluß des Ermittlungsrichters kann eine Berufung eingelegt werden. Gegen dem auf dem Wege der Verkündung mitgeteilten Beschluss muß die Berufung sofort eingelegt werden, gegen dem zugestelltem Beschluss kann eine Berufung innerhalb von 3 Tagen ab Empfang eingelegt werden. Der Ermittlungsrichter schickt die Berufung unverzüglich an die zweite Instanz des Bezirksgerichtes, der über die Berufung an einer Ratsitzung entscheidet.

Es wird kein Platz für eine Berufung eingeräumt gegen

- einer in der Sache der Beschlagnahme von Dokumenten durch eine im Büro eines Notars oder Anwalts, in einer medizinischer Einrichtung vorgenommenen Hausdurchsuchung, der hier gelagerten Dokumenten und bei einer Zeugenaussageverweigerung berechtigten Person beschlaggenommene Dokumente gefassten Beschluss,

- mit geheimer Datenbeschaffung zusammenhängendem Beschluß ,
- Beurteilung vom Überprüfungsantrag,
- Änderung einer Ordnungsstrafe auf Absitzen im Gefängnis,
- auf einen besonders geschützten, anzuhörenden Zeugen, dessen Leben in direkt gefährdendem Zustand ist oder er unter 14 Jahre ist,
- einem sich auf die Durchführung der Beweistätigkeit beziehenden Beurteilungsantrag gefassten Beschluss.

Ohne Rücksicht auf die Berufung darf eine die persönliche Freiheit betreffende Zwangsmaßnahme vorgenommen werden. Aufgrund von Dokumenten vorgenommene Einstellung gegen so einer Zwangsmaßnahme darf der Staatsanwalt eine Berufung mit verzögernder Wirkung einlegen, wenn die Einstellung nicht vom Staatsanwalt vorgenommen wurde.

### ***III. Verfahren durch den Ermittlungsrichter***

Während der Ermittlung werden die Aufgaben des Gerichtes vom Ermittlungsrichter versehen. Der Ermittlungsrichter ist ein vom Präsident des Bezirksgerichtes ernannter Richter, der in den auf seinem Zuständigkeitsgebiet sich befindenden Staatsanwaltschaften durchgeführten Verfahren vorgeht. Der Ermittlungsrichter fasst seine Beschlüsse aufgrund von

- a) Beratung oder
- b) Akten.

ad a) Der Ermittlungsrichter entscheidet in folgenden Fragen in Beratung:

- Verordnung von Zwangsmaßnahmen für den Entzug oder Einschränkung der persönlichen Freiheit (vorläufige Festnahme, Verbot für das Verlassen des Wohnortes, Hausarrest, Fernhaltung, vorläufige Zwangsheilbehandlung, Ausreiseverbot),
- Verlängerung der vorläufiger Festnahme oder des Hausarrests, wenn in dem Antrag auf neue Umstände der Verlängerung Bezug genommen wurde,
- 6 Monate übersteigende Verlängerung der vorläufigen Festnahme ab Anordnung gerechnet,
- Entgegennahme von Kaution,
- Anordnung der Beobachtung des geistigen Zustandes (ausgenommen, wenn der Verdächtige wegen seines Gesundheitszustandes nicht erscheinen kann oder unfähig ist, seine Rechte auszuüben),
- Durchführung der Beweistätigkeit.

Die Durchführung der Beweistätigkeit kann in den folgenden Fällen vorgenommen werden:

- besonders geschützter Zeuge,
- Zeuge, der sich in einem sein Leben direkt gefährdendem Zustand befindet und
  - Anhörung eines Zeugen unter 14 Jahren (wenn seine Anhörung an der Verhandlung seine Entwicklung schwer gefährden würde) sowie
  - Aufnahme so eines Beweises, von dem begründet anzunehmen ist, dass in dem Gerichtsverfahren nicht zur Verfügung stehen würde, bis dahin in wesentlichem Maße sich verändern würde oder seinen Charakter als Beweismittel verlieren würde.

Während der Anhörung von Kindern unter 14 Jahren als Zeugen muss der Ermittlungsrichter im Verfahrensgesetz enthaltene spezielle Regel einhalten. Zu denen gehören, dass diese Zeugen nicht auf die Folgen der falschen Aussage aufmerksam zu machen sind, ihre Gegenüberstellung darf ausschließlich dann vorgenommen werden, wenn dies in ihnen keine Angst erweckt und ihr Betreuer oder gesetzlicher Vertreter an der Verhandlung teilnehmen darf (dürfen von der Verhandlung auch nicht hinausgeschickt werden) trotz, dass sie eventuell später als Zeuge angehört werden.

Der Antragsteller auf Durchführung der Beweistätigkeit sorgt für die Bedingungen der Durchführung der Beweisaufnahme. Der Ermittlungsrichter entscheidet beim Beginn der Verhandlung mit einem begründeten Beschluss über den sich auf die Durchführung der Beweistätigkeit beziehenden Antrag. Bei einer Beweisaufnahme beinhaltet das Beweisverfahren betreffend der Anwesenheit eigene Regel (§ 212-213 uStPO):

- bei der Anhörung so eines Zeugen, dessen Leben direkt gefährdet ist, oder dies begründet anzunehmen ist, dass er an der Verhandlung nicht erscheinen darf, der Verdächtige und sein Verteidiger, bzw. im Interesse des Zeugen verfahrenere Anwalt anwesend sein dürfen (ausgenommen, wenn es der Zustand des Zeugen nicht ermöglicht);
- bei Anhörung von besonders geschützten Zeugen dürfen außer dem Ermittlungsrichter, Protokollführer und Dolmetscher auch der im Interesse des Zeugen verfahrens Anwalt anwesend sein;
- bei der Anhörung eines Zeugen der sein 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dürfen außer den bei der Anhörung besonders geschützten Zeugen aufgeführten auch der gesetzliche Vertreter und Betreuer des Zeugen anwesend sein, der Verdächtige und der Verteidiger müssen jedoch nachträglich benachrichtigt werden.

Auf Antrag darf der Ermittlungsrichter das Festhalten der Zeugenanhörung per Bild-, oder Tonaufnahmegerät (sonstiges Gerät) anordnen. Die Aufnahme ersetzt nicht das Protokoll. Auf der von der Aufnahme angefertigten Kopie dürfen die auf die Personenidentifizierung des Zeugen geeignete Eigenschaften (z. B. Gesicht, Ton) technisch verzerrt werden.

An der Verhandlung dürfen der Staatsanwalt, der Belastete und der Verteidiger teilnehmen (im Falle der Anhörung eines besonders geschützten Zeugen dürfen nur der Staatsanwalt und der im Interesse des Zeugen verfahrenende Anwalt, bei der Anhörung eines Zeugen unter 14 Jahren jedoch auch der gesetzliche Vertreter und der Betreuer) anwesend sein. Beim Beginn der Verhandlung trägt der Antragsteller den Antrag begründende Beweise schriftlich oder mündlich vor. Zu dem Antrag dürfen Bemerkungen gemacht werden. Der Ermittlungsrichter darf die Verhandlung auch auf dem Wege eines geschlossenen Fernmeldenetzes abhalten.

Auf der Verhandlung gefaßter Beschluss ist per Verkündung sofort bekanntzugeben.

ad b) Der Ermittlungsrichter entscheidet aufgrund der Akten über

- sonstige vor der Antragstellung in die Zuständigkeit des Gerichtes gehörenden Zwangsmaßnahmen (im Notariat oder Anwaltsbüro, medizinischer Einrichtung vorgenommene Hausdurchsuchung, Beschlagnahme der hier gehaltenen Dokumente und sonstige Beschlagnahme, vorläufige Veräußerung der beschlagnahmten Sachen, Verpflichtung zur Aufbewahrung auf rechen-technischen Systemen festgehaltenen Daten),
  - Ausschließen des Verteidigers,
  - Genehmigung und Einstellung von geheimer Datenbeschaffung sowie über die Verwendbarkeit der Sammlung geheimer Informationen,
  - nach Einstellung der Ermittlung die Anordnung der Fortsetzung der Ermittlung,
  - auf Antrag des Staatsanwaltes Erklärung des Zeugen als besonders geschützt,
  - Überprüfungsantrag,
  - Ablösung der Ordnungsstrafe auf Verschließung.

Der Ermittlungsrichter entscheidet über die Antragsstellung innerhalb von 3 Tagen mit einem Beschluss.



#### ***IV. Die Aufgaben des Staatsanwaltes nach dem Eintreffen des Anklageerhebungsvorschlages***

Die Erhebung der Anklage ist (samt mit der Vorbereitung der Verhandlung) ein sogenanntes Zwischenverfahren: sie keilt sich zwischen der Ermittlung und dem Gerichtsverfahren. Vom Gesetz wird sie im Ermittlungskapitel geregelt, obwohl sie nur nach Beendigung der Ermittlung an die Reihe kommen darf.

Die Anklage hat zwei Hauptformen. Im Falle von Gemeinklage den Gemeinkläger (Staatsanwalt), bei Privatklage jedoch die Privatperson (im allgemeinen der Beschädigte) stehen die Rechte der Klagevertretung zu. Innerhalb der Privatklage sind 4 verschiedene Formen:

a) Hauptprivatklage, wobei als Hauptregel der Beschädigte auf Klagevertretung berechtigt ist (so ist im wesentlichen die z. Z. gültige Privatklage),

b) Gegenklage: sie ist eine besondere Form der Hauptprivatklage, bei gegenseitig begangenen einzelnen Privatklage-Straftaten darf der Belastete als Gegenkläger auftreten,

c) die Nebenklage (gleichzeitig mit dem Staatsanwalt, nur mit hilfestellendem Charakter oder relativ selbstständig dargelegter beschädigten, geschädigten Anklagevertretung, siehe Privatpartei) und

d) Ersatzprivatklage (statt dem Staatsanwalt durchgeführte Beschuldigter-Anklagevertretung).

Der Staatsanwalt überprüft nach der von ihm vorgenommenen Aktenverkündung (§ 216 uStPO), (wenn die Aktenverkündung durch die Ermittlungsbehörde vorgenommen wurde, dann in 30 Tagen nach Eigang der Akten bei ihm, aufgrund der Anordnung des Leiters der Staatsanwaltschaft in weiteren 30 Tagen, auf Anordnung des übergeordneten Staatsanwaltes innerhalb von 90 Tagen). Aufgrund dessen kann er zwischen 7 Möglichkeiten wählen:

a) er führt eine weitere Ermittlungstätigkeit durch (er verfügt über deren Verrichtung);

b) hebt die Ermittlung auf;

c) stellt die Ermittlung ein;

d) darf die Sache in die Mediation überweisen;

e) sieht teilweise von der Anklageerhebung ab;

f) verschiebt die Anklageerhebung oder

g) erhebt die Anklage.

ad a) Die Durchführung weiterer Ermittlungstätigkeit (oder durchführen lassen) darf dann vorgenommen werden, wenn die Sachlage nicht genügend auf-

geklärt ist. In diesem Falle hält der Staatsanwalt nach Durchführung weiterer Ermittlungstätigkeiten erneut eine Aktenverkündung.

ad b) und c) Für die Aufhebung und Einstellung der Ermittlung sind die allgemeinen Aufhebungs- und Einstellungsregeln richtungsweisend.

ad d) Die Mediation ist ein durch das Begehen der Straftat ausgelöster Konflikt behandelndes Verfahren, dessen Zweck ist, unter Einbeziehung einer vom Strafverfahren durchführenden Gericht bzw. Staatsanwalt unabhängige, dritte Person (Mediator) – eine Lösung enthaltene Regelung für das zwischen dem Beschädigten und Belastetem bestehenden Konflikt, die Wiedergutmachung der Folgen des Straftates und zukünftig ein rechtsbefolgendes Verhalten des Belasteten helfende – schriftliche Vereinbarung zustande kommen soll. Über die Mediation siehe den nächsten Punkt.

ad e) Der Staatsanwalt darf von einer Anklageerhebung wegen einer Straftat absehen, bei der zum Sachverhalt der Klage gemachte Straftat eine wesentlich schwerwiegendere aus der Sicht der Verantwortungszuweisung keine Bedeutung hat. Auf diese muss in der Anklageschrift verwiesen, und die teilweise Absehung von der Anklage dem Beschädigten mitgeteilt werden (und zwar so, dass er seine bürgerrechtliche Forderung auf sonstigem Rechtsweg geltend machen kann, sowie, dass aus der Sicht der Tat, weswegen von der Anklageerhebung teilweise abgesehen wurde, einer Ersatzprivatklage stattgegeben werden kann). Bezüglich der Straftat, bei der von der Klageerhebung abgesehen wurde, werden die Strafverfahrenskosten vom Staat getragen.

ad f) Beim Strafverfahren werden 3 Fälle für die Verschiebung der Klageerhebung unterschieden, von denen das Erste einen möglichen, die anderen zwei einen Pflichtfall darstellen:

- bei jeglicher nicht schwerwiegenderem als mit nicht mehr als 3 Jahren zu bestrafenden Straftat darf die Klageerhebung von 1 bis 2 Jahren unter Rücksicht auf die Schwere der Straftat und außerordentlich mildernden Umständen verschoben werden, wenn aufgrund dessen im zukünftigen Verhalten des Verdächtigen eine günstige Wirkung zu erwarten ist,

- die Erhebung der Klage muss mit 1 Jahr verschoben werden, wenn der drogensüchtige Verdächtige sich für eine Teilnahme an einer die Drogenabhängigkeit heilenden Behandlung, an anderen die Drogennutzung heilender Behandlung oder an vorbeugender, aufklärender Veranstaltung bereit erklärt (in dem Falle muß dies auch als Verpflichtung für ihn vorgeschrieben werden),

- genauso muss die Anklageerhebung mit 1 Jahr wegen Vergehen beim Unterhaltspflichtigen verschoben werden, wenn dadurch die Erfüllung der versäumten Verpflichtung zu erwarten ist.

Die Klageerhebung darf bei mehrfach Rückfälligem, oder wenn der Belastete die absichtlich begangene Straftat während der Aufhebung des Freiheitsentzuges oder vor Beendigung deren Durchführung begangen hat.

Der Staatsanwalt darf gleichzeitig mit der Verschiebung der Klageerhebung für den Belasteten Verhaltensregel und Verpflichtungen festlegen. Bei Festlegung von Verhaltensregeln

- muss eine Beurteilung vom beaufsichtigenden Betreuer eingeholt werden,
- nach der Erstellung der Beurteilung des beaufsichtigten Betreuers muss der Verdächtige angehört werden und es ist zu klären, ob der Verdächtige die Einhaltung der in Aussicht gestellten Verhaltensregel und Erfüllung der Pflichten zu leisten in der Lage ist,
- wenn es notwendig ist, kann auch der beaufsichtigende Betreuer angehört werden,
- im Falle dem Beschädigten zu gebenden Schadenersatzes oder Wiedergutmachung muß auch der Beschädigte angehört werden (ausgenommen, wenn er sich schon früher über den Schadenersatz oder Wiedergutmachung geäußert hat).

Der Staatsanwalt darf im Rahmen der Verpflichtungen vorschreiben, dass der Verdächtige

- den Schaden des Beschädigten ersetzen soll,
- für den Beschädigten oder
- für das Gemeinwohl über eine Wiedergutmachung sorgen soll, oder
- an einer pshyhiatrischen oder von Alkoholabhängigkeit heilenden Behandlung teilnehmen soll.

Der Staatsanwalt kann von den Verhaltensregeln und Verpflichtungen auch mehrere, bzw. außer den angeführten auch andere Verhaltensregel festlegen oder auch andere Verpflichtungen vorschreiben. Der Klageerhebung verschiebende Beschluss ist dem Beschädigten, Anzeigenden, und auch dem Privatantrag stellenden mitzuteilen. Der Beschädigte darf gegen dem Beschluss über die Verschiebung der Anklageerhebung Rechtsmittel einlegen.

Der Staatsanwalt stellt das Verfahren ein, wenn

- innerhalb von 30 Tagen ab Ablauf der Verschiebung der Anklageerhebung ein, wenn die Dauer der Verschiebung der Anklageerhebung erfolgreich verstrichen ist,

- auch vor Ablauf der Dauer der Verschiebung der Anklageerhebung, wenn der Drogensüchtige Verdächtige nachweist, dass er mindestens 6 Monate kontinuierlich in einer Drogenabhängigkeit heilenden Behandlung teilnahm, andere Drogennutzung behandelnde Versorgung erhielt oder eine vorbeugendenaufklärende Leistung bekam,

- der wegen Versäumnis des Unterhalts verstoßene Verdächtige seiner Unterhaltspflicht nachkam.

Der Staatsanwalt erhebt eine Klage, wenn

- der Verdächtige gegen dem Beschluss eine Beschwerde einlegt und die Bedingungen für die Einstellung der Ermittlung nicht gegeben sind,

- gegen dem Verdächtigen während der Dauer der Verschiebung der Anklageerhebung wegen einer mit Absicht vorgenommenen Straftat Anklage erhoben wird,

- der Verdächtige schwer gegen die Verhaltensregeln verstößt oder seinen Pflichten nicht nachkommt,

- während der Dauer der Verschiebung der Anklageerhebung festgestellt wird, dass die Verschiebung der Anklageerhebung trotz einer ausschließenden Ursache vorgenommen wurde,

- der Verdächtige mit keinem Beleg nachweist, dass er innerhalb eines Jahres ab Verschiebung der Anklageerhebung gerechnet eine mindestens 6 Monate dauernde, kontinuierliche Drogenabhängigkeit heilende Behandlung usw. erhalten hat,

- während der Dauer der Verschiebung der Anklageerhebung gegen dem Verdächtigen wegen Drogenmißbrauch ein erneutes Strafverfahren eröffnet wurde und der Aufhebung oder Einstellung der Ermittlung nicht stattgegeben werden kann.

ad g) Die Anklageerhebung hat 4 verschiedene Hauptformen: im Gemeinklageverfahren die Anklageschrift (dies ist am meisten gebräuchlich), im Ersatzprivatklageverfahren der Klageantrag, im Privatklageverfahren die Anzeige, im Sonderverfahren Vorführung vor Gericht jedoch die mündliche Anklageerhebung des Staatsanwalts (wozu eine schriftliche Aufzeichnung gehört).

Hauptbestandteile der Anklageschrift sind: Einleitung, Begründung, Verfügung (Hauptverfügung, also Klageformel und Nebenverfügungen: Anmeldungen, Anträge) und die Datierung. Die Klageschrift ist also bezüglich ihres Aufbaus gegenüber von amtlichen Beschlüssen formal anders, denn die Begründung dem Absatz der Verfügungen vorangestellt wird.

Die Klageschrift ist in so viel Exemplaren einzureichen, dass dem Gericht, jedem Angeklagtem und Verteidiger je ein Exemplar zur Verfügung stehen.

Zum Klageschriftexemplar des Gerichtes sind die zur Grundlage der Klageerhebung dienende jegliche Akten beizulegen, die der Staatsanwalt dem Verdächtigen und bzw. Verteidiger zum Schluss des Verfahrens übergab, sowie die objektiven Beweismittel. Wenn der Angeklagte der ungarischen Sprache nicht mächtig ist, muss der Teil der Anklage, der sich auf diesen Angeklagten bezieht, muss in die Muttersprache (regionale oder Minderheitensprache, als von ihm früher gekannte Sprache) übersetzt werden und diesen so an das Gericht eingereicht werden. Im Falle des Geständnisses vom besonders geschützten Zeugen muß über seine Anhörung ein Protokollauszug zur Grundlage der Klageerhebung dienenden Akten beigefügt werden. In diesem Fall benachrichtigt der Staatsanwalt den Belasteten und den Verteidiger über das Beifügen der Akte und darüber, dass in die Akte Einsicht genommen werden kann.

### ***V. Die Mediation***

Das Mediationsverfahren dient lt. Begründung der Zweckmäßigkeit, das Verfahren beschleunigenden Gesichtspunkten und der erhöhten Berücksichtigung der Rechte des Beschädigten sowie der Geltendmachung internationalen, in erster Linie EU-Forderungen.

Von den EU-Dokumenten muss die für die Mitgliedsstaaten in Strafsachen angewandten Mediationsangelegenheit angenommene Empfehlung Nr. R (99) 19. des Komitees des EU-Ministerrates und den Rahmenbeschluss Nr. 2001/220/IB des EU-Rates über die Rechtsstellung des Beschädigten innerhalb eines Strafverfahren hervorgehoben werden.

Das Mediationsverfahren ist ein mit dem Strafverfahren parallel verlaufendes Verfahren. Die Bedingungen seiner Anordnung sowie die Rechtsfolgen eines erfolgreichen Verfahrens werden vom Strafverfahren geschaffen, seine detaillierte Regel schreibt jedoch das Mediationsgesetz vor (siehe Gesetz 2006/123)

Die grundlegenden Regel des Mediationsverfahrens sind z.T. im Strafverfahren, z.T. im Strafgesetzbuch enthalten.

Von denen werden nachstehende Fragen hervorgehoben:

- a) Bedingungen des Mediationsverfahrens
- b) Verlauf des Mediationsverfahrens
- c) Folge (Ergebnis) des Mediationsverfahrens.

ad a) Die Bedingungen des Mediationsverfahrens sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

<b>Positive Bedingungen (Strafverfahren § 221/A uStPO)</b>	<b>Negative Bedingungen (§ 36 Abs. 3 uStGB)</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Falle einer von 3 (gegen Person, Verkehr, Vermögen) Straftatgruppen</li> <li>2. Laufendes Verfahren bei einer nicht schwerwiegender als unter 5 Jahren zu bestrafenden Straftat</li> <li>3. Es kann wegen aktiver Einsicht (StGB. § 36.) der Einstellung des Verfahrens oder der unbegrenzten Minderung der Strafe stattgegeben werden</li> <li>4. Der Verdächtige hat während der Ermittlung ein Geständnis abgelegt</li> <li>5. Der Verdächtige erklärt sich bereit, und ist auch in der Lage, den Schaden des Geschädigten zu ersetzen oder die schadhafte Folgen der Straftat anderweise gutzumachen</li> <li>6. Sowohl der Verdächtige, als auch der Beschädigte regen die Mediation an oder sie stimmen freiwillig der Durchführung des Mediationsverfahrens zu</li> <li>7. Es darf von der Durchführung des Mediationsverfahrens abgesehen werden, oder es darf begründet angenommen werden, dass das Gericht während der Festlegung der Strafe die aktive Einsicht unter Rücksicht auf die Struktur, Art des Vergehens der Straftat und der Person des Verdächtigen bewerten wird</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mehrfach oder besonders rückfällig</li> <li>2. Die Straftat wurde als organisiertes Verbrechen begangen</li> <li>3. Die Straftat hatte Tod zur Folge</li> <li>4. Die absichtliche Straftat während der Bewährungszeit der Aufhebung des Freiheitsentzuges oder nach der Verurteilung zum durchzuführenden Freiheitsenzug wegen einer absichtlich begangener Straftat, vor dem Beenden der Vollziehung des Freiheitsentzuges, sowie während der Verschiebung der Erlassung der Bewährungszeit oder Anklageerhebung begangen wurde</li> </ol>

ad b) Ein Mediationsverfahren kann vom Amtswegen, oder auf Antrag des Verdächtigen, des Verteidigers bzw. des Beschädigten angewiesen werden. In diesem Falle wird vom Staatsanwalt – nach Anhörung des Verdächtigen und des Beschädigten (im Bedarfsfall nach Einholung der Beurteilung des Betreuers) – das Verfahren höchstens für 6 Monate aufgehoben oder die Angelegenheit in Mediationsverfahren gewiesen. Gegen diesem Aufhebungsbeschluss darf kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Beschluss ist dem Geschädigten, Anzeiger und dem Unterbreiter des Privatanspruches sowie dem während der Durchführung das Mediationsverfahrens über Befugnis und Zuständigkeit verfügenden Bezirks-(Hauptstadt)Justizamt mitzuteilen.

Die während des Mediationsverfahrens gemachten Geständnisse dürfen nicht in der Strafanzeige als Beweis dienen. Das Mediationsverfahren wird von dem, die Vermittlungstätigkeit ausübenden Betreueraufseher entsprechend der im Mediationsgesetz festgehaltenen Verfahrensordnung durchgeführt.

Das Mediationsverfahren darf der lt. Sitz des im Mediationsverfahren in der Straftat vorgehende Anwalt (Gericht) zuständige Schützlingsaufsichtsdiensttätigkeit ausübender Schützlingsaufseher, oder im Namenregister der Anwälte beim Betreueraufsichtsdienst für die Durchführung von Mediatorität eingetragenen Anwalt (Mediator) durchführen.

Die Aufgabe des Mediators ist, während des Mediationsverfahrens unparteiisch, gewissenhaft, den gesonderten Rechtsvorschriften festgelegten fachlichen Forderungen entsprechend bei der Verwirklichung der Lösung mitzuwirken. Der Mediator ist berechtigt und verpflichtet alle Angaben kennenzulernen, die für das Versehen seiner Aufgabe notwendig sind (in diesen untersteht er der Geheimhaltungspflicht). Der Staatsanwalt stellt gleichzeitig mit der Versendung des der Anweisung auf ein Mediationsverfahren sich beziehenden Beschlusses (das Gericht: das Verfahren aufhebenden Beschluss) die Akten dem Mediator zu.

Für den Ausschluss des Mediators gelten grundlegend die selben Gründe, wie für die Amtsmitglieder, somit, dass ein Amtsmitglied (dessen Angehöriger) kein Mediator werden dürfen. Bei einer begründeten Ausschließung entscheidet der Leiter des Schützlingsaufsichtsdienstes über die Benennung eines neuen Mediators.

Das Mediationsverfahren darf nur bei freiwilliger Zustimmung des Geschädigten und Belasteten durchgeführt werden. Im Verfahren sind der Geschädigte und der Belastete gleichwertige Partner, sie dürfen jeder Zeit während des Verfahrens ihre Zustimmung auf die Teilnahme zurückziehen und müssen jegliche Abmachung freiwillig treffen. Beide dürfen einen Rechtsvertreter bevollmächtigen (bei einer Strafangelegenheit erteilte Vollmacht und die Geltung der Bestellung erstrecken sich auch auf das Mediationsverfahren).

Der Geschädigte und der Belastete dürfen beantragen, dass die von ihnen benannte Person (höchstens je 2) am Vermittlungsgespräch teilnehmen und in ihrem Interesse Wort ergreifen soll. Der Mediator darf der Leistung des Antrages nur dann nicht stattgeben, wenn die Anwesenheit der benannten Person im Gegensatz des Zieles des Mediationsverfahrens steht. Dabei, wenn von den Umständen der in Mediationsverfahren gewiesenen Angelegenheit begründet ist, darf der Mediator in das Mediationsverfahren so eine Person mit einbeziehen, wer mit seiner Fachkenntnis die Schaffung der Vereinbarung vorteilhaft bewirken kann.

Der Mediator bestimmt innerhalb von 8 Tagen ab Eintreffen des Staatsanwalts(Gerichts)-beschlusses beim Schützlingsaufsichtsdienst den ersten Termin für das Vermittlungsgespräch. Das Vermittlungsgespräch wird regelrecht in den Amträumlichkeiten des Schützlingsaufsichtsdienstes vorgenommen. In der Vorladung zum ersten Vermittlungsgespräch müssen der Geschädigte und Belastete kurz über das Wesen des Mediationsverfahrens, seine Rechtsfolgen sowie ihrer Rechte und Pflichten informiert werden.

Das Mediationsverfahren ist so zu organisieren, dass dieses innerhalb von 3 Monaten ab dem ersten Vermittlungsgespräch gerechnet zum Abschluss gebracht werden kann und der Bericht, weiters das Dokument über die Vereinbarung vor Ablauf des Termins der Aufhebung des Strafverfahrens beim Staatsanwalt bzw. Gericht eintreffen soll.

Wenn der Geschädigte oder Belastete zum angesetzten Termin am Vermittlungsgespräch erneut nicht erscheinen und dies auf üblicher Weise nicht entschuldigen, muss es so betrachtet werden, dass sie ihre Zustimmung zurückgezogen haben.

An dem Vermittlungsgespräch werden der Geschädigte und der Belastete mit der notwendigen Detailliertheit vom Mediator angehört. Der Mediator hört sich den Geschädigten und den Belasteten sowohl in deren Anwesenheit, als auch in ihrer gegenseitiger Abwesenheit an. Der Geschädigte und der Belastete dürfen ihren Standpunkt bezüglich der Angelegenheit mündlich darlegen und es dürfen auch die zur Verfügung stehenden Akten vorgelegt werden.

Beim Abschluss und Unterzeichnung der Vereinbarung müssen der Geschädigte (wenn die rechtliche Vertretung Pflicht ist, auch der rechtliche Vertreter). Im Falle eines Geschädigten, was keine natürliche Person darstellt, wiederum auf seine Vertretung berechtigte Person) und der Belastete persönlich dabei sein kann, sie müssen gemeinsam erscheinen. Die Abwesenheit des Rechtvertreters stellt kein Hindernis für das Abhalten des Vermittlungsgesprächs dar, jedoch auf Ersuchen des Geschädigten bzw. Belasteten ist für das Gespräch ein anderer Termin festzulegen.

Über das Vermittlungsgespräch wird vom Mediator eine Aufzeichnung erstellt. In der Aufzeichnung muss der Lauf des Verfahrens kurz so dargelegt werden, dass die Erfüllung der Ausübung der Rechte und Pflichten sowie die Einhaltung der Verfahrensregel nachvollziehbar sind.

Im Mediationsverfahren kommt eine Vereinbarung dann zustande, wenn zwischen dem Geschädigten und Belasteten im Ersetzen des mit der Straftat verursachten Schadens oder in anderwertiger Wiedergutmachung der schadhafte Folgen der Straftat ein gemeinsamer Standpunkt zustande kommt. Die Vereinbarung muss enthalten,

- dass der Belastete den mit der Straftat verursachten Schaden während der Zeit der Aufhebung des Strafverfahrens oder bis zum Ablauf der Dauer der Anklageerhebung in einer Summe bzw. mit festgelegter Regelmäßigkeit, in Raten bezahlt oder auf anderer Weise einer Wiedergutmachung nachkommt,
- wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Der Mediator erstellt ein Dokument über die zwischen dem Geschädigten und dem Belasteten zustandegekommene Vereinbarung, die der Geschädigte, rechtliche Vertreter und auch der Belastete unterschreiben. Das Dokument wird



vom Mediator an den Geschädigten, den Belasteten und ihren anwesenden Vertreter übergeben, wenn der Vertreter nicht anwesend ist, wird ihm das Dokument zugestellt.

Die im Strafverfahren geführtes Mediationsverfahren entstandene Akten, in dem das Mediationsverfahren vorgenommen wurde, dürfen nicht als Beweis angewandt werden, ausgenommen das als Ergebnis der Vermittlung zustandengekommene Vereinbarung einhaltene Dokument und der Bericht des Mediators.

Die im Mediationsverfahren zustandengekommene Vereinbarung berührt nicht das Recht des Geschädigten, dass er seine außer des Strafverfahrens aus der Straftat stammende Forderung beim Gericht, Schiedsgericht oder im Rahmen eines sonstigen Verfahrens geltendzumachen ist.

Das Mediationsverfahren wird an dem Tag abgeschlossen, wenn

- aufgrund der Vereinbarung der Belastete den mit der Straftat verursachten Schaden dem Geschädigten ersetzt oder die schadhafte Folgen der Straftat auf sonstigem Wege wieder gutgemacht hat,
- der Belastete mit Erfüllung der als Ergebnis des Mediationsverfahrens zustandengekommenen Vereinbarung begann,
- der Geschädigte oder der Belastete sich vor dem Mediator äußern, dass sie um die Beendigung des Mediationsverfahrens bitten,
- der Geschädigte oder der Belastete ihre Zustimmung zurückzogen, oder ihr Versäumnis als Rückziehung der Zustimmung anzusehen ist,
- von der Äußerung oder aus dem Verhalten des Belasteten es eindeutig feststellbar ist, dass er kein Geständnis ablegen wird, nicht den Schaden des Geschädigten ersetzen will oder keine Zustimmung zum Mediationsverfahren gibt,
- ab dem ersten Vermittlungsgespräch gerechnete 3 Monate erfolglos verstrichen sind.

Innerhalb von 15 Tagen ab Beendigung des Mediationsverfahrens erstellt der Mediator einen Bericht über das Mediationsverfahren, diesen schickt er samt mit dem für die Beendigung des Verfahrens begründenden Dokument dem Staatsanwalt (Gericht) sowie dem Geschädigten und dem Belasteten und ihren Vertretern zu.

ad c) Das Mediationsverfahren hat 3 Ergebnisse und aufgrund dessen 4 Folgen:

1. Wenn keine Vereinbarung zustande kam (erfolgslose Mediation): der Staatsanwalt verfügt über die Fortsetzung der Ermittlung.

2. Wenn der Belastete und der Geschädigte keine Einigung erzielen konnten und der Belastete dem Geschädigten verursachten Schaden nicht ersetzt hat oder die schadhafte Folgen der Straftat anderwertig nicht wiedergutmacht hat:

- bei einer Straftat mit einer Strafe unter 3 Jahren: stellt der Staatsanwalt die Ermittlung ein;

- bei einer Straftat mit einer Strafe unter 5 Jahren: der Staatsanwalt erhebt eine Klage (dann kann der unbegrenzter Minderung der Strafe stattgegeben werden)

3. Wenn der Belastete mit der Erfüllung der durch das Mediationsverfahren Zustande gekommener Vereinbarung begann, jedoch seine Strafbarkeit nicht erloschen ist: der Staatsanwalt darf wegen ein 3 Jahre nicht übersteigendem Freiheitsentzug zu bestrafenden Straftat die Anklageerhebung für eine sich von 1 bis 2 Jahre er streckende Zeit verschieben.

Prinzipiell ist die Rede im Strafgesetz bezogen auf die Mediation durchweg über den Verdächtigen, jedoch macht das § 266. Abs. 3. Punkt c. uStPO für das Gericht während der Vorbereitung der Verhandlung die Aufhebung des Verfahrens ausdrücklich möglich, wenn einem Mediationsverfahren stattgegeben werden kann. Es kann sogar aufgrund des Absatzes 1. des § 287 uStPO auch die Verhandlung vertagt werden.

Um Missbrauch vorzubeugen (besonders unter Rücksicht auf die Gefahr der Verzögerung des Verfahrens) darf während eines Strafverfahrens einer Überweisung in ein Mediationsverfahren nur einmal stattgegeben werden.

*Herke Čongor, docent  
Pravnog fakulteta u Pečuju*

## **Obustava istrage i medijacija**

### ***Rezime***

Autor se u ovom radu bavi pitanjem obustave istrage i medijacije u krivičnom postupku Mađarske.

Rad je podeljen na pet delova.

U prvome delu autor detaljno uz pomoć tabela prikazuje slučajeve obustavljanja istrage i ovlašćenje javnog tužioca (glavnog organa istrage) i drugih organa koji su u Mađarskoj nadležni za vođenje istrage.

Drugi deo se bavi pravnim sredstvima kojima raspoložu stranke u toku istrage.

U trećem delu pisac detaljno izlaže nadležnost i postupak islednog sudije koji je novi subjekat krivične procedure Mađarske uveden novim zakonom o krivičnom postupku iz 1998.g. (stupio na snagu 1.7.2003.g.).

Četvrti deo se bavi zadacima javnog tužioca nakon primanja predloga za podizanje optužbe. Javni tužilac nakon prispeća predloga za podizane optužbe ima brojne opcije. Jedna od njih je i upućivanje predmeta na medijaciju ako su ispunjeni zakonom predviđeni uslovi.

Peti, centralni, najobimniji deo rada bavi se pitanjem medijacije u mađarskom krivičnom postupku. U ovom delu autor izlaže najvažnija pitanja u vezi medijacije: odnos postupka medijacije i krivičnog postupka, uslove za sprovođenje medijacije, sam postupak medijacije i pravne posledice medijacije.